

# **Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreismunicipen**

## **§ 1 Verbandsmitglieder**

- (1) Die Stadt Gotha, die Stadt Tambach-Dietharz, die Stadt Waltershausen sowie die Gemeinden Emleben, Petriroda, Hochheim, Remstädt, Warza, Westhausen, Buflieben, Goldbach, Eschenbergen, Friemar, Pferdingsleben, Molschleben, Tröchtelborn, Tüttleben, Schwabhausen, Günthersleben-Wechmar, Hörsel – Ortsteile Hörselgau, Fröttstädt, Aspach, Teutleben, Trügleben, Laucha und Mechterstädt; Ballstädt, Gräfenhain, Nauendorf – Ortsteil der Gemeinde Georgenthal, Bienstädt, Emsetal, Zimmernsupra, Nottleben, Drei Gleichen und Nesse-Apfelstädt bilden einen Zweckverband.
- (2) Die Gemeinden Ballstädt, Gräfenhain und Nauendorf- Ortsteil der Gemeinde Georgenthal schließen sich dem Zweckverband nur wasserseitig an.
- (3) Die Gemeinden Drei Gleichen – Ortsteil Wandersleben, Nesse-Apfelstädt, Bienstädt und Zimmernsupra schließen sich dem Zweckverband nur abwasserseitig an.
- (4) Weitere Städte und Gemeinden können diesem Zweckverband beitreten.

## **§ 2 Name, Sitz, Rechtsnatur, Siegel**

- (1) Der Zweckverband trägt den Namen „Wasser- und Abwasserzweckverband Gotha und Landkreismunicipen“ und hat seinen Sitz in Gotha.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.
- (3) Der Zweckverband führt ein Siegel. Die Siegelumschrift führt im oberen Halbbogen den Namen „Thüringen“ und im unteren Halbbogen den Namen des Zweckverbandes und zeigt in der Mitte das Thüringer Landeswappen.
- (4) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnerzielungsabsicht.

## **§ 3 Verbandsgebiet**

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der dem Zweckverband angehörenden Verbände, Städte und Gemeinden.

## **§ 4 Verbandsaufgaben**

Der Zweckverband hat die Aufgabe, unter Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften:

1. Trinkwasser an den festgelegten Übergabestellen aus dem Netz der Thüringer Fernwasserversorgung-Anstalt des öffentlichen Rechts- und von anderen geeigneten Versorgern zu übernehmen, in Verbandsanlagen zu speichern, zu verteilen und an die Abnehmer im Verbandsgebiet zu übergeben;
2. die Trinkwassergewinnungsanlagen zu betreiben und das geförderte Trinkwasser in Verbandsanlagen zu speichern, zu verteilen und an die Verbraucher im Verbandsgebiet zu übergeben;
3. Trinkwasser an andere Aufgabenträger der Wasserversorgung aus dem vorhandenen Wasser-aufkommen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden durchzuleiten und abzugeben;
4. die erforderlichen Verbandsanlagen für die Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung und Verteilung des Trinkwassers zu betreiben, in Stand zu halten und bei Bedarf zu ersetzen oder zu erweitern;
5. die im Verbandsgebiet anfallenden Abwässer vom Erzeuger abzuleiten, zu behandeln, Abwasseranlagen einschließlich der mechanischen und biologischen Anlagen einzurichten, zu betreiben und zu unterhalten;
6. Abwasser von Nichtmitgliedern abzunehmen und zu behandeln;
7. Wartung und Kontrolle von Kleinkläranlagen (durch den Abwasserbeseitigungspflichtigen nach § 58 Abs. 1 und 4 ThürWG) nach der ThürKKAVO;
8. die Verbandsmitglieder in allen Fragen der Wasserbereitstellung und der Abwasserbeseitigung zu beraten.

Zur Erfüllung der unter Punkt 1-8 genannten Aufgaben bedient sich der Zweckverband eines Eigenbetriebes. Die Wirtschaft des Zweckverbandes wird entsprechend § 36 ThürKGG zusammen mit der des Eigenbetriebes geführt.

## **§ 5 Verbandsanlagen**

- (1) Alle Anlagen zur Wassergewinnung, Wasseraufbereitung, Wasserspeicherung, Wasserförderung und Wasserverteilung im Verbandsgebiet sind Verbandsanlagen.
- (2) Alle technologisch zum Verbandsgebiet gehörenden Anlagen der Wassergewinnung, der Wasseraufbereitung, der Wasserspeicherung, Wasserförderung und Wasserverteilung außerhalb des Verbandsgebietes sind Verbandsanlagen und werden durch ihn betrieben.

- (3) Alle Anlagen zur Abwassersammlung, Abwasserableitung, Abwasserbehandlung, einschließlich der mechanischen und biologischen Anlagen im Verbandsgebiet, die sich im Eigentum des Verbandes befinden, sind Verbandsanlagen.
- (4) Das Wasser und die Abwässer innerhalb der Verbandsanlagen sind Eigentum des Zweckverbandes.
- (5) Der Anschluss an die Verbandsanlagen bedarf der vorherigen Genehmigung seitens des Verbandes, die schriftlich zu beantragen ist. Die Anschlussgenehmigung ist zu erteilen, soweit keine rechtlichen, wasserwirtschaftlichen und technischen Bedenken bestehen.
- (6) Für die Übernahme von Anlagen und Einrichtungen der Verbandsmitglieder, die von ihnen selbst gebaut und finanziert wurden, und von Grundstücken dieser Verbandsmitglieder ist eine Ausgleichsregelung durch besondere Vereinbarung zu treffen.
- (7) Die geplanten oder im Bau befindlichen Anlagen und Einrichtungen von Verbandsmitgliedern, die der Abwasserableitung und -reinigung sowie der Wasserversorgung dienen, werden vom Zweckverband dann übernommen, wenn nach vorheriger Prüfung festgestellt wird, dass dies dem Verband wirtschaftlich möglich ist und für die gesetzliche Aufgabe der Wasserversorgung und Entsorgung erforderlich ist.
- (8) Der Zweckverband erstellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung.
- (9) Die Verbandsgemeinden stellen dem Zweckverband die für die Verbandsanlagen benötigten Grundstücke nach Wertfeststellung entsprechend der aktuellen Bodenrichtwerttabelle unentgeltlich zur Verfügung.

## **§ 6**

### **Zusammenarbeit mit den Verbandsmitgliedern**

- (1) Die Pflicht der Städte und Gemeinden, die in ihrem Gebiet angeschlossenen Verbraucher mit Trinkwasser zu versorgen und das Abwasser abzuleiten und zu reinigen, geht im Rahmen der Verbandsaufgaben nach dieser Satzung auf den Zweckverband über.
- (2) Die Verbandsmitglieder leisten dem Zweckverband im Rahmen ihrer Zuständigkeit Amtshilfe und gewähren ihm darüber hinaus jede Unterstützung.

## **§ 7 Verbandsorgane**

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende
3. der Werkausschuss

## **§ 8 Zusammensetzung und Amtszeit der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Im Einzelnen setzt sich die Verbandsversammlung aus den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden und Städten kraft Amtes zusammen.
- (2) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat pro angefangene 500 Einwohner eine Stimme. Das Stimmenverhältnis wird jährlich nach der vom Landesamt für Statistik fortgeschriebenen Einwohnerzahl zum 31.12. des vorvergangenen Jahres festgestellt. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
- (3) Die Bürgermeister werden im Verhinderungsfalle von ihren Vertretern im Amt vertreten.
- (4) Die Amtszeit der Verbandsräte und der Stellvertreter richtet sich nach der Dauer der zum Zeitpunkt der Wahl laufenden Kommunalwahlperiode der Gemeinderäte. Abweichend endet sie:
  1. bei Mitgliedern des Vertretungsorgans eines Verbandsmitgliedes mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Vertretungsorgan,
  2. bei kommunalen Wahlbeamten mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses oder ihrer Abberufung,
  3. bei Abberufung durch das Beschlussorgan der Gebietskörperschaft; § 32 Abs. 4 ThürKO gilt entsprechend.
- (5) Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte aus.

## **§ 9 Aufgaben der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Zweckverbandes fest und entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit nicht der Verbandsvorsitzende kraft Gesetz oder aufgrund der Verbandssatzung zuständig ist oder ihm die Verbandsversammlung bestimmte Aufgaben überträgt.

Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über:

1. Änderung der Zweckverbandssatzung; Eigenbetriebssatzung
  2. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen;
  3. Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter;
  4. Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder;
  5. Ausscheiden von Verbandsmitgliedern;
  6. Auflösung des Zweckverbandes;
  7. Entlastung des Verbandsvorsitzenden und der Werkleitung;
  8. Erlass der Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan nebst Anlagen;
  9. Entgegennahme und Beschlussfassung zum Jahresabschluss;
  10. Maßnahmen, die nicht in der Haushaltssatzung des laufenden Haushaltsjahres enthalten sind, außer Maßnahmen, die aufgrund von Havariefällen und zur Vermeidung von Schäden und Gefahren notwendig sind;
  11. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder;
  12. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen und über den Wirtschaftsplan hinausgehen; die erforderliche Deckung durch den Wirtschaftsplan bleibt unberührt;
  13. Verfügungen über Anlagevermögen und Verpflichtungen hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert sowie die Verpflichtung hierzu;
  14. Festsetzung von Gebühren und Entgelten;
  15. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;
  16. Änderung der Rechtsform des Eigenbetriebes;
  17. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses, Behandlung des Jahresverlustes.
- (2) Zur Wahrnehmung dieser vorgenannten Aufgaben tritt die Verbandsversammlung bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Die Verbandsversammlung überwacht die Verwaltung des Zweckverbandes, insbesondere die Ausführungen ihrer Beschlüsse durch den Verbandsvorsitzenden und kann zu diesem Zweck vom Verbandsvorsitzenden Auskunft und Akteneinsicht fordern. Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen Verwaltungsangelegenheiten zu unterrichten und ihr wichtige Anordnungen der Aufsichtsbehörde und der Fachbehörde mitzuteilen.

## **§ 10**

### **Geschäftsgang der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der zum Zeitpunkt der Wahl laufenden Kommunalwahlperiode der Gemeinderäte einen Vorsitzenden und sechs Stellvertreter. Im übrigen gilt für den Vorsitzenden und seine Stellvertreter § 8 (4) entsprechend.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verbandsversammlung und beruft sie jeweils schriftlich unter Mitteilung der Tagungszeit und -ort sowie der Beratungsgegenstände ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag muss mindestens eine Woche liegen. In eiligen Fällen kann

der Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen; hierauf ist in der Ladung ausdrücklich hinzuweisen. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn die Geschäftslage es erfordert. Sie ist jedoch einzuberufen, wenn ein Drittel der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen.

- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner einer öffentlichen Verhandlung entgegenstehen. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig, d. h. zumindest eine Woche vor der Sitzung der Verbandsversammlung entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung bekannt zu machen. Bekanntmachungsgegenstände, die sich für eine Veröffentlichung nicht eignen oder für die die Auslegung vorgeschrieben ist, werden auf die Dauer von vier Wochen in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes ausgelegt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Vor dem Beginn der Auslegung sind Ort, Tageszeit und Dauer der Auslegung sowie für den Auslegungsgegenstand erteilte Genehmigungen so bekanntzumachen, dass die Bekanntmachung vor der Auslegung abgeschlossen ist.
- (4) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der insbesondere ersichtlich sein muss:
1. wer in der Sitzung anwesend war;
  2. welche Gegenstände verhandelt wurden;
  3. welche Wahlen vollzogen wurden;
  4. wer das Wort ergriffen hat.

Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden und einem Stellvertreter, der an der Sitzung teilgenommen hat und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

- (5) Für den Geschäftsgang der Verbandsversammlung gelten im übrigen die Vorschriften der Thüringer Kommunalordnung in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 11 Beschlussfassung**

- (1) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäßen einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder anwesend sind. Sind zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung Verbandsmitglieder nicht mit der für die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung erforderlichen Stimmzahl erschienen, kann der Verbandsvorsitzende innerhalb von vier Wochen eine zweite Sitzung einberufen, in der die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Verbandsmitglieder und die ihm zustehenden Stimmen über die nicht erledigten Angelegenheiten Beschluss fasst. Bei der Einberufung der Sitzung ist auf die Folge hinzuweisen, die sich für die Beschlussfassung ergibt.

- (3) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit ein Gesetz oder die Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

Beschlüsse über

1. die Änderung der Zweckverbandssatzung,
2. die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder sowie der Ausschluss von Verbandsmitgliedern,
3. die vertragliche Auseinandersetzung bei Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes aus dem Zweckverband,
4. die Auflösung des Zweckverbandes

bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

- (4) Die Verbandsversammlung stimmt offen ab, es sei denn, dass ein Mitglied der Verbandsversammlung eine geheime Abstimmung verlangt.
- (5) Gewählt wird schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Verbandsversammlung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

## § 12

### Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreismunicipalitäten. Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beschlüsse und Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt sie aus. In eigener Zuständigkeit erledigt er die ihm durch Gesetz, durch Verbandssatzung oder Beschluss der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, obliegen ihm insbesondere:
1. Errichtung der Verbandsverwaltung;
  2. Ausführung der Gesetze und Verordnungen sowie der Weisungen der Aufsichtsbehörde;
  3. Vorlage des Entwurfes der Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan nebst Anlagen;
  4. Information der Verbandsversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten.
- (2) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende nach den allgemeinen Vorschriften der ThürKO. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Verbandsmitgliedern innerhalb von 14 Kalendertagen schriftlich mitzuteilen. Diese Eilentscheidungskompetenz gilt nicht für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen.

**§ 12 a**  
**Werkausschuss**

- (1) Die Mitglieder des Werkausschusses des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden sind der Verbandsvorsitzende und seine sechs Stellvertreter.
- (2) Der Werkausschuss ist vorberatendes Organ des Zweckverbandes und wird in allen Angelegenheiten des Zweckverbandes tätig, die dem Beschluss der Verbandsversammlung unterliegen.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung, die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende zuständig ist.

**§ 13**  
**Vertretung des Zweckverbandes**

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband. Erklärungen des Zweckverbandes werden in seinem Namen durch den Verbandsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch zwei seiner Vertreter abgegeben.
- (2) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und sind nur wirksam, wenn sie von dem Verbandsvorsitzenden oder zwei seiner Vertreter handschriftlich unterzeichnet und mit dem Siegel versehen worden sind.
- (3) Der Verbandsvorsitzende regelt durch Geschäftsordnung die Unterzeichnungsbefugnis der Bediensteten des Zweckverbandes in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung.

**§ 14**  
**Verbandsverwaltung**

- (1) Am Sitz des Verbandes kann eine Geschäftsstelle zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben eingerichtet werden. Die Geschäftsstelle wird durch die Werkleitung geführt. Durch Entscheidung des Verbandsvorsitzenden können der Werkleitung sowohl Aufgaben des Verbandsvorsitzenden, als auch weitere ihm obliegende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Soweit der Verbandsvorsitzende der Werkleitung Aufgaben überträgt, ist diese zur Außenvertretung des Zweckverbandes berechtigt. Die Werkleitung hat das Recht, an den Sitzungen der Verbandsversammlung ohne Stimme teilzunehmen.
- (2) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben eigener Mitarbeiter bedienen. Der Zweckverband führt seine Verbandsverwaltung in Form des Eigenbetriebes durch.
- (3) Die Aufgaben der Verbandsverwaltung und der Werkleitung können durch Beschluss der Verbandsversammlung auf Dritte übertragen werden.

### **§ 14a** **Aufgaben des Verbraucherbeirates**

Zur Umsetzung der Informationspflicht nach § 13 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erfolgt im Verbraucherbeirat ein Informationsaustausch. Gegenstand der Beratungen sind die nach § 13 Satz 2 bis 5 ThürKAG den Beitragspflichtigen auf Verlangen vorzulegenden Satzungen, Planungsunterlagen sowie die Kosten- und Aufwandsrechnungen.

### **§ 14b** **Zusammensetzung des Verbraucherbeirates**

(1) Der Verbraucherbeirat hat 7 Mitglieder (Beiräte). Er besteht aus 4 sachkundigen Bürgern der Mitgliedsgemeinden und 3 Vertretern des Zweckverbandes. Die sachkundigen Bürger müssen

(a) mindestens 18 Jahre alt sein und

(b) ihren Wohnsitz seit mindestens einem Jahr in dem Gemeindegebiet der Mitgliedsgemeinden haben, die den sachkundigen Bürger vorschlägt.

Vertreter des Zweckverbandes können die Verbandsräte, ein Werkleiter sowie sonstige Mitarbeiter(-innen) des Zweckverbandes sein.

(2) Die Verbandsversammlung fordert die Verbandsmitglieder durch Beschluss auf, zu einem bestimmten Termin, der frühestens 4 Wochen nach dem Beschluss liegen darf, Vorschläge für die Berufung der Beiräte zu machen.

(3) Die Beiräte werden von der Verbandsversammlung auf Vorschlag der Mitgliedsgemeinden und aus dem Kreis der Vertreter des Zweckverbandes berufen. Die von den Mitgliedsgemeinden vorgeschlagenen Beiräte werden für die Dauer der Kommunalwahlperiode berufen und üben ihre Tätigkeit bis zur Berufung neuer Beiräte aus. Die Verbandsversammlung bestellt auf Vorschlag der Mitgliedsgemeinden 4 Stellvertreter für jeden der unter (1) genannten 4 sachkundigen Bürger.

(4) Der Verbraucherbeirat wählt in geheimer Abstimmung seinen Vorsitzenden (Beiratsvorsitzender) und dessen Stellvertreter aus der Mitte der Beiräte. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Verbraucherbeirats auf sich vereint. Wird kein Bewerber gewählt, so findet eine Stichwahl unter den Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl statt. Wird in der Stichwahl Stimmgleichheit erzielt, so entscheidet das Los.

(5) Die Tätigkeit eines Beirates ist kein öffentliches Ehrenamt und die von den Mitgliedsgemeinden vorgeschlagenen Beiräte erhalten für ihre Tätigkeit keine Aufwandsentschädigung; andere öffentlich-rechtliche Vorschriften bleiben unberührt. Die Aufwandsentschädigung der Vertreter des Zweckverbandes richtet sich nach den Vorschriften für ihre sonstige Tätigkeit für den Zweckverband.

**§ 14c****Einberufung, Geschäftsgang und Zuständigkeit des Verbraucherbeirats**

(1) Der Verbraucherbeirat tritt nach Bedarf, auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder, mindestens aber einmal jährlich zusammen. Er wird erstmals durch den Verbandsvorsitzenden einberufen, danach von dem Beiratsvorsitzenden.

(2) Der Beiratsvorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Verbraucherbeirats, bereitet die Sitzungen vor, beruft sie ein und leitet sie. Die Termine der Verbraucherbeiratssitzungen werden vom Beiratsvorsitzenden im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden bestimmt. Die Einladung zu einer Sitzung des Verbraucherbeirats muss Zeit und Ort der Sitzung und die Beratungsgegenstände angeben. Die vom Beiratsvorsitzenden festgesetzte Tagesordnung kann durch Beschluss des Verbraucherbeirats erweitert werden, wenn alle Beiräte anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind.

(3) Eine Angelegenheit ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen, wenn ein Drittel der Beiräte dies spätestens eine Woche vorher schriftlich beim Beiratsvorsitzenden beantragt.

(4) Der Verbraucherbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Verbraucherbeirats ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Beiräte die Mehrheit der in § 14b Absatz 1 Satz 1 genannten Stimmzahl erreichen. Dabei dürfen die Stimmen der Vertreter des Zweckverbandes nicht überwiegen. Wird die Versammlung des Verbraucherbeirats wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie, unbeschadet des Satzes 2, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(5) Soweit nichts anderes bestimmt ist, beschließt der Verbraucherbeirat mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Außer bei Wahlen wird offen abgestimmt. Jedes Mitglied des Verbraucherbeirates kann eine geheime Abstimmung beantragen.

(6) Dem Beiratsvorsitzenden steht das Hausrecht zu; er hat auf den ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzungen zu achten.

(7) Die Sitzungen des Verbraucherbeirats sind öffentlich. Die Vorschriften der Thüringer Kommunalordnung über die Öffentlichkeit der Sitzungen sind entsprechend anzuwenden.

(8) Die Beschlüsse des Verbraucherbeirats sind Anregungen und Empfehlungen gegenüber dem Zweckverband und werden zunächst dem Verbandsvorsitzenden in schriftlicher Form vorgelegt. Sie sollen einen nach den gesetzlichen Vorschriften durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahmen enthalten. Der Verbandsvorsitzende hat, soweit er nicht selbst zuständig ist, innerhalb von zwei Monaten die Angelegenheit der Verbandsversammlung bzw. dem zuständigen Ausschuss zur Behandlung vorzulegen. Soweit der Verbandsvorsitzende selbst zuständig ist, unterrichtet er die Verbandsversammlung oder den zuständigen Ausschuss.

## **§ 15**

### **Ehrenamtliche Tätigkeit, Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie sowie andere zu ehrenamtlichen Tätigkeiten Verpflichtete, erhalten nach den Vorschriften der Thüringer Kommunalordnung eine Verdienstaufschlag- und Aufwandsentschädigung sowie Ersatz für ihre Auslagen.
- (2) Die Einzelheiten der Entschädigung werden durch Satzung geregelt.

## **§ 16**

### **Wirtschaftsführung**

- (1) Wirtschaftsführung und Rechnungswesen des Zweckverbandes werden durch den Eigenbetrieb vorgenommen.
- (2) Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird durch eigene Einnahmen und durch eine von den verbandsangehörigen Gemeinden zu leistende Umlage finanziert, die jährlich im Rahmen der Haushaltssatzung festgesetzt und mit der Jahresabrechnung abgerechnet wird. Auf die Verbandsumlage sind vierteljährlich Vorauszahlungen zu leisten.
- (3) Die Verbandsumlage wird nach der Einwohnerzahl festgelegt. Die Einwohnerzahl wird auf der Grundlage nach der vom Landesamt für Statistik fortgeschriebenen Einwohnerzahl zum 31.12. des vorvergangenen Jahres festgestellt.
- (4) Die Aufwendungen der vom Zweckverband für einzelne Verbandsmitglieder erbrachten Sonderleistungen sind von diesem gesondert zu erstatten. Das gleiche gilt für Aufwendungen für Leistungen, die nicht allen Verbandsmitgliedern im gleichen Umfang gewährt werden.

## **§ 17**

### **Satzungsbefugnis**

Der Zweckverband erlässt für das gesamte Verbandsgebiet die Satzungen, die zur Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlich sind.

## **§ 18**

### **(gestrichen)**

## **§ 19**

### **Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder**

- (1) Jedes Verbandsmitglied ist berechtigt, einen Antrag auf Austritt aus dem Zweckverband zu stellen. Die gesetzlichen Vorschriften sowie die Vorschriften der Satzungen des Zweckverbandes sind hierbei einzuhalten.
- (2) Die zwischen dem Zweckverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied bestehenden vertrags- und vermögensrechtlichen Beziehungen sind durch vertragliche Vereinbarung (Auseinandersetzung) zu regeln.
- (3) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes anteilig weiter. Ein Rechtsanspruch des ausscheidenden Verbandsmitgliedes auf Beteiligung am Verbandsvermögen besteht nicht. Die Verbandsversammlung kann aber in diesem Fall beschließen, dem ausscheidenden Verbandsmitglied eine Entschädigung zu gewähren.

## **§ 20**

### **Auflösung des Zweckverbandes**

- (1) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Verbandsversammlung die Auflösung beschließt.
- (2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen des Zweckverbandes nach Befriedigung der Gläubiger auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis ihrer Beteiligung am Verbandsvermögen über.
- (3) Der Zweckverband gilt bis zu seiner vollständigen und rechtswirksamen Auflösung als fortbestehend. Die Verbandsversammlung entscheidet über die zur Auflösung erforderlichen einzelnen Maßnahmen.

## **§ 21**

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

Die Zweckverbandssatzung sowie alle weiteren Satzungen, ihre Ergänzungen und Änderungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Gotha bekannt gemacht. Sie gelten als mit Ablauf des Erscheinungstages als bekannt gemacht, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Sonstige Bekanntmachungen (Einladungen, Veröffentlichung der Tagesordnung usw.) erfolgen im Allgemeinen Anzeiger.

## § 22 Verfahren bei Streitigkeiten

- (1) Zur Regelung von Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern sowie zwischen den Verbandsmitgliedern untereinander kann eine Schiedsstelle angerufen werden.
- (2) Die Schiedsstelle besteht aus:
1. einem Vertreter der Aufsichtsbehörde als Vorsitzenden;
  2. einem Vertreter der wasserwirtschaftlichen Fachbehörde;
  3. zwei von der Verbandsversammlung für jeweils 3 Jahre gewählten Vertretern, für die zugleich Stellvertreter zu wählen sind.
- (3) Falls in den Verhandlungen der Schiedsstelle keine Einigkeit erreicht werden kann, steht den Beteiligten der Rechtsweg zu dem zuständigen Verwaltungsgericht offen.

## § 23 Anwendung und Auslegung der Satzung

Soweit in dieser Satzung keine Vorschriften enthalten sind und für den Fall der Auslegung von Vorschriften dieser Satzung finden die Vorschriften der Thüringer Kommunalordnung, des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit und des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung ergänzend Anwendung.

## § 24 Inkrafttreten

lfd. Nummer	Bezeichnung	geänderte Vorschrift	Veröffentlichung	Fundstelle	Inkrafttreten
1	1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung	Neufassung	21.04.2004	Amtsblatt des Landkreises Gotha	22.04.2004
2	2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung	§ 4 Nr.1, § 8 Abs. 4 Satz 1 § 10 Abs. 1 Satz 1 § 21	13.10.2004	Amtsblatt des Landkreises Gotha	14.10.2004
3	3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung	§ 1	15.12.2004	Amtsblatt des Landkreises Gotha	01.01.2005

4	4. Änderungs- satzung zur Ver- bandssatzung	§ 9 § 12 Abs.1	02.12.2008	Amtsblatt des Land- kreises Gotha	01.01.2009
5	Verbandssatzung	Neufassung	22.01.2009	Amtsblatt des Land- kreises Gotha	01.01.2009
6	1. Änderungs- satzung zur Ver- bandssatzung	§ 4 Sätze 2, 3, § 8 Abs. 2 Satz 3, § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr 15-17, § 10 Abs. 3 Satz 3, § 12 Abs. 1 Nr. 5-7, § 12 a Abs. 3, § 14 Abs. 1 Satz 2, §§ 14 a ff., § 16 Abs. 1, § 18, § 21, § 24	14.05.2009	Amtsblatt des Land- kreises Gotha	15.05.2009
7	2. Änderungs- satzung zur Ver- bandssatzung	§ 1 Abs. 1, 3	04.02.2010	Amtsblatt des Land- kreises Go- tha	01.12.2009
8	3. Änderungs- satzung zur Ver- bandssatzung	- § 4 Nr. 7 neu eingefügt - § 4 S. 2 neu gefasst	10.02.2011	Amtsblatt des Land- kreises Go- tha Nr. 02/2011	11.02.2011
9	4. Änderungs- satzung zur Ver- bandssatzung	§ 1 Abs. 1	16.02.2012	Amtsblatt des Land- kreises Go- tha Nr. 02/2012	01.12.2011